Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2023 - 31450

10.10.2023

Referat 9.63

- im H a u s e -

Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon: 0261/108-[redacted]

Gem. Flur Flurst.	**Gemarkung Bendorf, Flur 3, Flurstücke 617/47, 1098/4, 1098/5, 1095, 1094, 1063/4, 1077/7, 1077/8, 1102/3, 170/5, 159/18, 155/8, 152/7, 156/7, 159/15, 152/8, Flur 23, Flurstücke 335/36, 335/40, 333/2, 332/15, 332/9 und Weitere**
Antragsteller	**Stadt Bendorf**
Vorhaben:	**6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „MobiHUB-Untere Rheinau"; Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Naturschutzrechtliche Stellungnahme
Ihr Schreiben vom 04.10.2023, Az: 9.63 - Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag liegt uns zur Abgabe einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme vor.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ausweislich der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme vom 25.10.2023, das Plangebiet als Außenbereich im Sinne des §35 BauGB bewertet wurde. im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung ist somit ein umfassendes artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen sowie die Eingriffsregelung vollumfänglich abzuarbeiten (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

Nach Betrachtung des Luftbildausschnittes der durch das Vorhaben betroffenen Bereiche (umfangreiche Gehölzbestände, Offenland, angrenzende Bahntrasse), drängen sich für uns folgende Artengruppen auf:

- **Vögel** und **Fledermäuse** (betroffene Gehölzstrukturen und Bestandsgebäude)
- **Reptilien**, hier insbesondere Mauer- und/oder Zauneidechse (Offenlandbereiche und angrenzende Bahntrasse)
- **Tagfalter** und **Heuschrecken** (s. Reptilien)

In wie weit die o. g. Artgruppen sowie Weitere im konkreten Fall betroffen sein können, vermögen wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu sagen.

[redacted]

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.63 - Bauleitplanung
Az.: 63 P 610 - 12

25.10.2023

Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 0261/108-[redacted]

Planungsrechtliche Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bendorf, Bereich „MobiHUB – Untere Rheinau“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir Folgendes mit:

1. Im Änderungsplan fehlt die Darstellung der geplanten Verkehrsflächen sowie die Angabe der Zweckbestimmung der Grünfläche. Um Ergänzung wird gebeten.

2. Die Bedeutung der auf das Gebiet einwirkenden Immissionen (Begründung, Pkt. 1.5.1) soll im Hinblick auf die mögliche Büro- und Beherbergungsnutzung überprüft werden.

3. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes ausgeführt, sollte die Art des darzustellenden Baugebietes überprüft werden (Begründung, Pkt. 1.6.3).

4. Wir weisen darauf hin, dass die naturschutzrechtlichen Belange in dieser Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, weil die planungsrechtliche Einstufung des Gebietes nach den Bestimmungen des § 34 BauGB erfolgte, obwohl es sich hier um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt.
   Entsprechende Überarbeitung sehen wir als erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Az.: 61-Landesplanung

05.10.2023

Ref. 9.63-P

im Hause

Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon: 0261 108-[redacted]

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilgebiet „MobiHUB – Untere Rheinau" der Stadt Bendorf;

Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bendorf will in dem Bereich des ehemaligen Wasserwerkes einen neuen Verknüpfungspunkt Bahn/Bus/Rad errichten. Das Vorhaben steht im engen Zusammenhang mit der geplanten Anlage eines Bahnhaltepunktes, der die Stadt Bendorf wieder an das Bahnnetz anbindet. Die Lage des Bahnhaltepunktes ist vorgegeben.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche ausgewiesen als (Teilräume):
Grünfläche, Flächen für den überörtlichen Verkehr, Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Wasserversorgung/Wasserwerk, Bahnanlage.

Zukünftig sollen Teile der Fläche von Grünfläche und Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Wasserversorgung/Wasserwerk in gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Laut Planzeichnung soll dabei ein Innenbereich als Grünfläche und Flächen für die Ver- und Entsorgung erhalten bleiben. Den Erhalt der Flächen für die Ver- und Entsorgung ist für uns nicht verständlich, da aus den Unterlagen nicht erkennbar ist, wie dieser Bereich für diesen Bereich zukünftig genutzt werden soll. Der Planzeichnung für den B-Plan ist hier eine Nutzung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Busbahnhof) zu entnehmen. Somit würden die Planungen aber nicht das gleiche Planziel haben und sich widersprechen. Wir verweisen hier auf die SN im B-Planverfahren.

Zudem liegt das Plangebiet in den 200 m Abstandsflächen zur Bundesstraße B42.

Die Belange des LEP IV sind ebenso wie die des RROP 2017 in der Begründung angesprochen. Wir bitten im weitern Verfahren um die deutliche Benennung der relevanten Ziele und Grundsätze im Plangebiet und den daraus folgenden Abwägungsmaterialien. Im Einzelnen sind dies:

- Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)
- Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (entlang der Bahntrasse)

Allerdings scheint laut ROK25 das Wasserschutzgebiet, dass den Vorrang Grundwasserschutz begründen könnte, aufgehoben zu sein. Die Beteiligung der Oberen Wasserwirtschaftsbehörde der SGD Nord ist daher im weiteren Verfahren zwingend erforderlich. Zudem sind die relevanten Ziele und Grundsätze der Kapitel „2.1.3.1 Arten und Lebensräume", „2.1.3.2 Wasser und Hochwasserschutz" sowie „2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft" des RROP 2017 abzuarbeiten. Die

Planunterlagen sind Teil des Abwägungsmaterials und nur bei Vollständigkeit können Abwägungsdefizite vermieden werden.

Weiter wird in der Begründung im Kap. „1.4.4 Schutzgebiete“ zu Gewässer-, Trinkwasser- und Heilquellenschutz ausgeführt:

„Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes mit Rechtsverordnung, Mineralwassereinzugsgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.“

In der Planzeichnung sind die Zonen des WSG um das Wasserwerk in beiden Karten (alt und neu) noch zu sehen. Hier sollte in der neuen Karte ggf. die Markierung entfernt werden und zudem im Text benannt werden, wann die SGD Nord die RVO zum (Grund-)Wasserschutzgebiet aufgehoben hat.

Erst bei Vorlage der vollständig abgearbeiteten, einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumplanung ist uns eine abschließende Beurteilung möglich. Insbesondere da hier mit dem Vorranggebiet Grundwasserschutz ein Ziel der Raumordnung betroffen sein könnte, welches der Abwägung im Verfahren nicht zugängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Westerwald-Verein e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Westerwald-Verein e.V. · Koblenzer Straße 17 · 56410 Montabaur

[redacted]

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	Datum
	29.09.23	[redacted]	[redacted]	22.10.23

Stadt Bendorf: Bebauungsplan „MobiHUB-Untere Rheinau“
Stellungnahme auf Grundlage von §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Westerwald-Verein begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung und Anbindung des ÖPNV. Ausdrücklich stimmen wir auch der geplanten Solarpflicht sowie den Vorgaben zur Außenbeleuchtung zu.

Aus diesem Grunde erheben wir gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken.

mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Fachbereichsleiter Natur- und Umweltschutz

Vorsitzender: Landrat Achim Schwickert, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
Geschäftsführer: Aloisius Noll, Koblenzer Straße 17, 56410 Montabaur · Telefon (0 26 02) 9 49 66 90 · Fax (0 26 02) 9 49 66 91
e-mail: info@westerwaldverein.de
Internet: www.westerwaldverein.de
USt-Id Nr. DE 14 93 42 384
Konto: Sparkasse Westerwald-Sieg, IBAN: DE72 5735 1030 0000 5166 66, BIC: MALADE51AKI

Rheinland-Pfalz
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

Direktion Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz

[redacted]

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2023_1109.1	29.09.2023	[redacted]	0261 6675[redacted]	05.10.2023

Gemarkung **Bendorf**

Projekt **Bebauungsplan "MobiHUB-Untere Rheinau"**

6. Änderung FNP / Aufstellung B-Plan

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff: Archäologischer Sachstand

Änderungsinhalt FNP Stadt Bendorf: **Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt**

Erdarbeiten

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

Unmittelbar nordwestlich des Plangebietes befand sich das römische Kastell von Bendorf mit anschließendem Kastelldorf, welches im Zuge der Bimsausbeute vollständig untersucht wurde.
Auch im Bereich des Plangebietes ist bereits ein Ausbeute der anstehenden Bimsvorkommen durchgeführt worden. Dadurch sind die potentiell befundenthaltenden Bodenhorizonte bereits umgelagert bzw. zerstört. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich tiefer reichende Befunde wie beispielsweise Brunnen oder Materialentnahmegruben bis unter die ehemalige Bimsschicht erstreckten und entsprechend noch nach Abtrag des Oberbodens im Planungsgebiet aufgedeckt werden. Dieser Sachstand muss durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle geprüft werden.
Wir bitten daher um einen Hinweis auf die Pflicht zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns. Der Abschnitt 4.2 der Textfestsetzung ist bitte dahingehend zu ergänzen.

Überwindung / Forderung:

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt

Im angegebenen Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Unsere endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach §21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Gemäß §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über
landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder
telefonisch unter 0261 6675 3000
anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzen Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied· Postfach 2161·56564 Neuwied

[redacted]

Sachgebiet: Bauleitplanung

[redacted]

Telefon: 02631/803-[redacted]
Telefax: 02631/803-93-[redacted]
Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9
Zimmer: 118

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch 07:30 -13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr
Freitag 07:30 -12:00 Uhr
gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 31.10.2023

Aktenzeichen: 6/10-61-DB

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „MobiHUB-Untere Rheinau" sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „MobiHUB-Untere Rheinau" der Stadt Bendorf
Hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 29. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu welchem folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden:

Untere Landesplanungsbehörde, Bauleitplanung: (Ansprechperson: Herr Hasbach, Tel.: 02631/803-275)
U.W. befand sich gleich nordwestlich des Plangebietes das römische Kastell Bendorf mit weiteren Anlagen. Wir bitten um Beteiligung der GDKE und der Denkmalschutzbehörde am Verfahren.

Weitere Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 30. Oktober 2023 07:57
An: [redacted]
Cc: [redacted]

Betreff: FPlan 6. Änd. und Aufstellung BPlan 'MobiHUB-Untere Rheinau' - Früh BT
Anlagen: image001.emz

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Ihr Schreiben vom 29.09.2023, Unser Aktenzeichen: 324-137-00203.04
Bearbeiter: [redacted]
Tel.: 0261/120-[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Bendorf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Oberflächenwasserbewirtschaftung**
   Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

   Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben in den späteren Bebauungsplänen zu beachten:

   Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

   Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

   Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische

Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entwässern.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet eine potentielle Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise

erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die

Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur

Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

4. **Grundwasserschutz**

   Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um das ehem. Wasserwerk Rheinau der Stadtwerke Bendorf. Die Trinkwassergewinnung aus den vorhandenen Brunnen wurde aufgegeben. Soweit die Brunnen und Kontrollschächte keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden, sind diese in Abstimmung mit der SGD Nord unter Beachtung des DVGW Arbeitsblatts W 135 fachgerecht zurück zu bauen.

5. **Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

   Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. **Abschließende Beurteilung**

   Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.
Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Kurfürstenstraße 12–14, 56068 Koblenz
Telefon: 0261 120-[redacted]; Telefax: 0261 120-[redacted]
Mail:[redacted]
www.sgdnord.rlp.de

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

[redacted]

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

25.10.2023

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Telefon**
Bitte immer angeben!	29.09.2023	
3240-0921-23/V1	E-Mail	
[redacted]		

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "MobiHUB-Untere Rheinau" der Stadt Bendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "MobiHUB-Untere Rheinau" von den Bergwerksfeldern "Werner" (Eisen), "Werner II" und "Werner VI" (jeweils Kupfer, Schwefelkies) (teilweise) überdeckt wird. Das Bergrecht für diese Bergwerksfelder wird von der Firma [redacted] aufrechterhalten.

In dem Bergwerk "Werner" fand ehemals umfangreicher untertägiger Abbau statt. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Aus einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahre 1902 geht hervor, dass sich das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Schwemmsteinfabrik befindet. Hierzu liegen uns jedoch keine weiteren Unterlagen vor.

In dem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Gewinnung von Bims im Allgemeinen ebenfalls nicht dem Bergrecht unterlag bzw. unterliegt, da es sich hier um einen Bodenschatz im Grundeigentum (Gewerberecht) handelt. Eine Ausnahme stellt hier die untertägige Gewinnung von Bims dar. Zu einem untertägig erfolgten Abbau liegen unserer Behörde allerdings ebenfalls keine Hinweise oder Dokumentationen vor.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Bendorf vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf die aufrechterhaltenen Bergwerkseigentume haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma [redacted] in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.3 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

VERWALTUNG

[redacted]

EINGEG

10. Nov. 2023

[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	[redacted]
		[redacted]	08.11.2023

Anfrage zur bergbaulichen Situation gemäß § 4, Absatz 2 Baugesetzbuch - Bebauungsplanung „MobiHUB“

Sehr geehrte Frau Weber,

in der o.g. Angelegenheit hatten wir Sie bereits mündlich und telefonisch mehrfach informiert.

Nach wie vor ist die Verfahrensweise der Stadt Bendorf etwas unklar.

Der Vorhabenbereich wird von unserem Bergwerksfeld „Werner VI“ – zugehörig zur Betriebseinheit Grube „Werner“ überdeckt.

Ausweislich unserer Unterlagen ist weder von [redacted] noch von deren Rechtsvorgängern im Planbereich Bergbau betrieben worden.

Aktuell und in näherer Zukunft sind keine neueren Planungen für diesen Bereich vorhanden oder anzudenken.

Aus bergmännischer und geologischer Sicht, ist mit dem Antreffen von weiteren Altbergbau vermutlich nicht zu rechnen.

[redacted] erhebt daher aktuell keine Einwände gegen die vorgesehene Baumaßnahme.

Maßnahmen zur Anpassung und Sicherung für den von [redacted] zu vertretenden Bergbau können auch entfallen.

Bereits bei der letzten Bebauungsplananfrage hatten wir Ihnen schon erläutert, dass [redacted] sich juristisch gerade im Bereich Bauleitplanungen neu positionieren muss.

[redacted]

Wir verweisen auf die Tatsache, dass [redacted] generell für den Bergbau fremder Dritter sowie den Erlaubnissen und Bewilligungen diverser weiterer Unternehmer unter Bergrecht und natürlich auch anderer Eingriffe in den Untergrund wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis oder unsere Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden, selbstverständlich nicht zuständig ist oder in Anspruch genommen werden kann, auch wenn die Behörden des Landes Rheinland-Pfalz im Moment versuchen, [redacted] für alle Vorgänge im Untergrund gemäß Bodenschutzgesetz pflichtig zu machen.

Obwohl [redacted] das Antreffen von Uraltbergbau für wenig wahrscheinlich hält, ist selbstverständlich auch ein möglicher Grundeigentümerbergbau auf bergfreie Mineralien grundsätzlich nicht auszuschließen, daher werden wir auch dieses Problem noch ansprechen.

Beim Antreffen von Uraltbergbau verweisen wir auf das nachstehende Procedere:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet soll rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt werden. Archäologische Funde unterliegen gemäß II 16-21 Denkmalschutz- und pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 02 61 / 66 75– 30 00.

Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus, ist das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Altbergbau, in Mainz unter der Telefonnummer 0 61 31/9 25 40 unverzüglich zu unterrichten und deren Anweisung Folge zu leisten.

Unsere Ausführungen beziehen sich auf den genannten Planbereich. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auch auf sehr kurze Entfernung ändern kann und im näheren Umkreis auf jeden Fall einwirkungsrelevanter Bergbau anzutreffen ist.

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. [redacted] hat die zugrundliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

Dieser Vorgang und die damit erhobenen Daten werden dauerhaft zu Dokumentationszwecken analog und digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO können Sie im Internet auf unserer Webseite erhalten.

Aufgrund der besonderen Sachlage in Rheinland-Pfalz (Differenzen mit der SGD Nord), fordern wir künftig – so wie jetzt hier auch – gemäß beiliegender Erklärung, eine allgemeine Haftungsfreistellung für die von der Stadt Bendorf vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen in unserem Bergwerkseigentum.

Andernfalls können wir - als Nachbarn – keine Zustimmung zum geplanten Vorhaben geben.

Wir bitten um Verständnis.

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

[redacted]

Anlage

Dieser Vorgang und die damit erhobenen Daten werden dauerhaft zu Dokumentationszwecken analog und digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO können Sie im Internet auf unserer Webseite erhalten.